

Rundschreiben 09/2014

Thema: Auch gegen Radfahrer können Bußgelder verhängt werden / Verkehrsrecht

Die Reform des Bußgeldrechtes und der neue Bußgeldkatalog, welcher seit 01.05.2014 in Kraft ist, waren bereits Gegenstand von verschiedenen und umfangreichen Berichterstattungen in den Medien.

Nicht außer Acht gelassen darf werden, dass der Bußgeldkatalog nicht nur für Kraftfahrer, sondern auch für andere Verkehrsteilnehmer gilt. Insbesondere auch Radfahrer leben auf der Straße nicht in einem rechtsfreien Raum, sondern sind den Vorschriften der Straßenverkehrsordnung unterworfen. Dies hat zur Folge, dass auch Radfahrer für Verstöße gegen die Verkehrsvorschriften zur Rechenschaft gezogen werden. Dies geht soweit, dass auch Radfahrer Punkte im Verkehrszentralregister erhalten können, in schweren Fällen kann sogar gegen Radfahrer ein Fahrverbot verhängt werden oder die Fahrerlaubnis für Kraftfahrzeuge entzogen werden.

Dies gilt insbesondere für den Fall, dass mit dem Fahrrad schwere Verkehrsverstöße begangen werden, beispielsweise ein Kraftfahrer betrunken am Straßenverkehr mit dem Rad teilnimmt. In diesem Fall droht nicht nur der Entzug der Fahrerlaubnis, sondern auch die Anordnung einer MPU für die Wiedererteilung der Fahrerlaubnis für Kraftfahrzeuge. Zumindest ab 1,6 Promille geht die Rechtsprechung davon aus, dass auch ein Radfahrer absolut fahruntüchtig ist und das Führen eines Fahrrades strafbar ist. Auch mit niedrigerem Promillegehalt kann jedoch eine Bestrafung erfolgen, wenn alkoholbedingt Ausfallerscheinungen festgestellt werden.

Aber auch leichtere Verstöße werden mit Bußgeldern und teilweise auch mit Punkten geahndet. Wer seine akrobatischen Fähigkeiten beweisen will und freihändig ein Fahrrad führt, ein Kind auf dem Fahrrad ohne vorgeschriebene Sicherheitsvorrichtung (Kindersitz!) oder eine Person über 7 Jahre auf einem einsitzigen Fahrrad befördert, wird mit jeweils 5,00 € zur Kasse gebeten, ebenso auch derjenige, der sich mit dem Fahrrad an ein fahrendes anderes Fahrzeug (auch Mofa!) anhängt.

Wer seine sportliche Betätigung als Radfahrer mit Musikgenuss unter Gebrauch von Kopfhörern - und unter Beeinträchtigung des Gehörs - auflockern will, wird ebenso mit 10,00 € zur Kasse gebeten wie derjenige, der ein Fahrrad mit nicht vorhandenen oder nicht betriebsbereiten Bremsen benützt.

Hat das Fahrrad keine Klingel, so fällt ein Bußgeld von 15,00 € an. Ein Bußgeld in gleicher Höhe fällt auch an, wenn die Fahrbahn, der Radweg oder ein Seitenstreifen nicht vorschriftsmäßig benutzt werden, ein Verstoß gegen das Rechtsfahrgebot durch Nichtbenutzen

des rechten Fahrstreifens oder eines Schutzstreifens vorliegt. Mit dem gleichen Bußgeld wird auch belegt, wer in einen nicht für Radfahrer freigegebenen Fußgängerbereich (Fußgängerzone) einfährt oder auf gemeinsamen Rad- und Gehwegen nicht ausreichend Rücksicht auf Fußgänger nimmt.

Die Behinderung anderer durch Nebeneinanderfahren mehrerer Fahrradfahrer oder die Missachtung des Verkehrszeichens „Verbot der Einfahrt“ (Einbahnstraße) schlägt ebenso mit 20,00 € zu Buche wie das Benutzen eines Fahrrades, dessen Beleuchtungseinrichtungen nicht vorhanden oder nicht betriebsbereit sind. Hier ist vor allem zu beachten, dass die Beleuchtungseinrichtungen auch den gesetzlichen Vorgaben entsprechen müssen. Nicht jedes Licht am Fahrrad ist auch ausreichend für die Erfüllung der gesetzlichen Verpflichtungen. Hier sollte man vor allem darauf achten, dass die Beleuchtungseinrichtungen für den jeweiligen Zweck zugelassen sind.

Wer einen gekennzeichneten Radweg nicht benutzt oder ihn nicht in zulässiger Richtung befährt, sollte ebenfalls einen Betrag von 20,00 € zur Zahlung des Bußgeldes bereithalten.

Schon mit höheren Beträgen, nämlich mit 40,00 € schlägt die Missachtung des Vorranges von Fußgängern am Fußgängerüberwegen zu Buche sowie die Gefährdung eines Kindes, eines Hilfsbedürftigen oder eines älteren Menschen.

Richtig teuer werden weitere Delikte, die auch mit dem Eintrag von Punkten im Verkehrszentralregister (auch bei Radfahrern, die nicht in Besitz einer Fahrerlaubnis sind!) geahndet werden. Wer eine rote Ampel nicht beachtet, wird mit 60,00 € Bußgeld belegt, dauert die Rotphase schon länger als 1 Sekunde kostet der Verstoß sogar 100,00 €. In beiden Fällen wird 1 Punkt in Flensburg eingetragen. Wer - selbstmörderisch? - einen Bahnübergang trotz geschlossener Schranke überquert, wird sogar als Radfahrer mit 350,00 € und 2 Punkten in Flensburg bedacht.

Auch andere Verstöße aus dem Bußgeldkatalog können grundsätzlich auch bei Radfahrern geahndet werden, soweit es sich um Verstöße handelt, die vom Grundsatz her auch durch Radfahrer begangen werden können. Im Regelfall wird gegenüber Radfahrern die Hälfte des Bußgeldes verhängt, welches für Kraftfahrer verhängt wird. Ab 60,00 € droht auch Radfahrern der Eintrag von Punkten.

Der Eintrag von Punkten im Verkehrszentralregister auch für Radfahrer führt letztendlich dazu, dass auch einem Radfahrer die Fahrerlaubnis entzogen werden kann, wenn er durch eine Vielzahl von Verkehrsverstößen immer wieder auffällt und ein entsprechendes Punktekonto in Flensburg ansammelt.

Ein verkehrsgerechtes Verhalten zahlt sich also letztendlich auch für den Radfahrer aus.